

**Satzung
über die Erhebung von Marktgebühren
der Stadt Staßfurt
(Marktgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 8 Absatz 1 und 11 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Stadt Staßfurt in seiner Sitzung am

.....
folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtige sind die zugelassenen Händler der in der Marktsatzung der Stadt Staßfurt aufgeführten öffentlichen Wochenmärkte.

**§ 2
Gebührenhöhe**

- (1) Die Gebühren werden je laufenden Meter der Verkaufsfront und einer Tiefe bis drei Meter eines Geschäftes, Standes oder Verkaufswagens in Höhe von 4,00 € berechnet.
- (2) Händler, die zum Anbieten ihrer Ware Strom benötigen, wird eine Energiekostenpauschale pro Tag in Höhe von 2,00 Euro (klein-bis 1000 Watt) oder in Höhe von 4,00 € (groß-ab 1001 Watt) berechnet.

**§ 3
Fälligkeit**

- (1) Die Bezahlung der Gebühren durch den Gebührenpflichtigen erfolgt am Markttag bis 12.00 Uhr in bar an den Marktleiter.
- (2) Bei vorzeitiger Räumung des Standplatzes besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Rückzahlung wegen eines nicht in Anspruch genommenen Standplatzes besteht nicht.

**§ 4
Inkrafttreten**

Die Satzung über den Wochenmarkt der Stadt Staßfurt tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Staßfurt, den

René Zok
Bürgermeister